



Kanton Basel-Stadt

Kanton Basel-Landschaft

Strukturierte Befragung im Rahmen der Vernehmlassung zum Staatsvertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht der Gesundheitsversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Staatsvertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht der Gesundheitsversorgung anhand des nachfolgenden Befragungsrasters auszufüllen und anschliessend elektronisch als Word-Dokument innerhalb der Vernehmlassungsfrist bis am 3. Oktober 2017 an die E-Mail Adresse gesundheitsversorgung@bs.ch zu senden. Dies erleichtert eine strukturierte Auswertung und erhöht damit die Aussagekraft der Vernehmlassungsergebnisse.

Falls Sie Ihre Stellungnahme lieber per Briefpost verschicken, können Sie diese an die folgende Adresse senden: Gesundheitsdepartement Basel-Stadt, Bereich Gesundheitsversorgung, Gerbergasse 13, 4001 Basel.

Angaben zur Vernehmlassungsadressatin / zum Vernehmlassungsadressat

Institution	LDP
Kontaktperson für Rückfragen	Patricia von Falkenstein
Strasse, Nummer	Elisabethenanlage 25
PLZ/Ort	4010 Basel
E-Mail	pvfalkenstein@gmx.net
Telefon	061 312 12 31

Fragen zur Vernehmlassung zum Staatsvertrag betreffend Planung, Regulation und Aufsicht der Gesundheitsversorgung

1. Welche Chancen und Vorteile für das regionale Gesundheitswesen erwarten Sie von einer gemeinsamen Gesundheitsversorgung der Kantone Basel-Stadt (BS) und Basel-Landschaft (BL)?

Qualitätssteigerung, idealere kritische Masse an Patienten, Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Zentren (ZH, BE, GE), Stärkung der Forschung, falls genügend Mittel auch der Universität beider Basel zu kommen.

2. Sehen Sie im Rahmen der Umsetzung der gemeinsamen Gesundheitsversorgung auch negative Aspekte für die Beteiligten am regionalen Gesundheitswesen? Falls dies zutrifft, welche?

Ja für Privatspitäler und private Arztpraxen sind die Folgen einer derart dominierender Gruppe nicht absehbar.

3. Bilden Ihrer Meinung nach die im Staatsvertrag geregelten Bestimmungen betreffend eine gemeinsame Gesundheitsversorgung eine ausreichende Grundlage für die Umsetzung der nachstehend aufgezählten übergeordneten Ziele der beiden Regierungen BS und BL?

- a. eine optimierte Gesundheitsversorgung der Bevölkerung der beiden Kantone;

Ja

Begründungen/Bemerkungen:

Der heutige Zustand ist nicht nachvollziehbar, es braucht eine Korrektur in diese Richtung.

- b. eine deutliche Dämpfung des Kostenwachstums im Spitalbereich;

Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Die Überkapazitäten mögen aus politischer Sicht angezeigt erscheinen, betriebswirtschaftlich sind sie es nicht.

- c. eine langfristige Sicherung der Hochschulmedizin in der Region.

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Hängt von der Stärke von der medizinischen Fakultät ab. Diese braucht genügend Ressourcen.

4. Begrüssen Sie die nachfolgend ausgewählten Themenbereiche, welche der Staatsvertrag zur gemeinsamen Gesundheitsversorgung regelt?

- a. Die Koordination der gemeinsamen Planung, Regulation und Aufsicht und deren Umsetzung (z. B. gemeinsame Bedarfsanalyse, verbindliche und transparente Kriterien für Regulierungsmassnahmen, die Aufnahme auf die Spitalliste und die Vergabe von Leistungsaufträgen, gemeinsame Formulierung von Qualitätsstandards) (§ 4).

Begründungen/Bemerkungen:

Die Befürchtung der Privatspitäler durch die Spitalliste benachteiligt zu werden, kann nachvollzogen werden. Hier besteht Handlungsbedarf.

- b. Mögliche planerische Aktivitäten auf Versorgungsebene werden von den beiden Regierungen evaluiert und, sofern zur Zweckerfüllung des Staatsvertrags erforderlich, gemeinsam umgesetzt. Eine unabhängige Fachkommission mit beratender Funktion wird in die Planung einbezogen (§§ 8ff. und 12ff.).

Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Nein, das detaillierte Fachwissen fehlt den Regierungen. Die Unabhängigkeit einer beigezogenen Fachkommission wird angezweifelt, da sie den Auftrag von den Regierungen erhält, der Verwaltungsrat ist zwingend einzubeziehen.

- c. Gestützt auf die gemeinsame Versorgungsplanung werden der Erlass gleichlautender Spitallisten sowie die Vergabe von gleichlautenden Leistungsaufträgen durch die beiden Kantone angestrebt. Die Spitallisten sollen alle Leistungserbringer umfassen, welche für die Versorgung der Bevölkerung beider Kantone erforderlich sind (§§ 14ff.).

Begründungen/Bemerkungen:

Die Kantone erhalten die Macht über die Existenz von Privatkliniken entscheiden zu können. Hier besteht Änderungsbedarf.

5. Haben Sie Anmerkungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Bestimmungen des Staatsvertrages?

Wir verweisen auf Kommentar zu Fragen 5 und 6, Fragebogen Spitalgruppe AG

6. Haben Sie Ergänzungsvorschläge zum Regelungsgegenstand des Staatsvertrages?

7. Welche Vorteile und Synergien erwarten Sie längerfristig durch die gemeinsame Gesundheitsversorgung der Kantone BS und BL?

Antwort siehe Kommentar zu Frage 1 (oben)

Besten Dank für Ihre Bemühungen.